



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An die  
Parlamentsdirektion

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9109

1017 W i e n

GZ: 5727/1-4/93

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	22 -GE/19 P3
Datum:	17. MAI 1993
Verteilt	19. Mai 1993 / K

Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes *Dr. Raicher-Siegl*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og. Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 7. Mai 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. Raicher-Siegl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Raicher-Siegl*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

Zl. 175.003/2-IV/1/93

An das  
Bundeskanzleramt

Sachbearbeiter:  
Tel.: (0222) 711 62 DW

Ballhausplatz 2  
1914 Wien

zu GZ 601.135/2-V/4/93

Betr.: Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich zum ausgesendeten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### I. Grundsätzliche Bemerkungen

#### 1. Frequenznutzungsplan

Der Entwurf sieht vor, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen Frequenznutzungsplan zu erstellen hat, und zwar im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Im Hinblick auf die praktische Handhabung des Gesetzes bestehen gegen das herzustellende Einvernehmen mit dem Hauptausschuß größte Bedenken, bzw. wird diese Bestimmung abgelehnt. Der Frequenznutzungsplan ist eine "lebendige Sache" und muß infolge des technischen Fortschrittes dauernd und auch häufig durch Sender- und Frequenzplanung geändert werden. Dies würde zu einer oftmaligen Befassung des Hauptausschusses führen. Da z.B.



- 2 -

auftretende Störungen auch sofortige Umplanungen des Frequenznutzungsplanes erzwingen, könnte dies aber unter Umständen dazu führen, daß kein kontinuierlicher Sendebetrieb mehr gewährleistet werden kann.

Der Wunsch nach Einschaltung einer politischen Instanz könnte auch dergestalt realisiert werden, daß man eine wiederkehrende Berichtspflicht des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Nationalrat (Hauptausschuß) statuiert, an die sich dann die parlamentarischen Möglichkeiten, wie Empfehlungen, Entschlüsse an den vollziehenden Bundesminister knüpfen. Auf diese Weise könnte derselbe Effekt erreicht werden.

## 2. Regionalradio/Lokalradio

Davon ausgehend, daß die Absicht besteht, mit Inkrafttreten des Gesetzes möglichst rasch Programmanbieter zuzulassen, muß die ganzheitliche Erstellung eines Frequenznutzungsplanes als dieser Intention entgegenstehend angesehen werden. Für die Planung von Sendelizenzen auf Lokalradioebene und deren Koordinierung muß als zeitliche Untergrenze ein Jahr veranschlagt werden. In dieser Zeit könnte aus dem formalen Grund der Einheit des Frequenznutzungsplanes auch kein Regionalradio zum Betrieb zugelassen werden. Regionalradiofrequenzen sind jedoch hinsichtlich der vorhandenen Senderstandorte bereits mit dem Ausland und auch mit bestehenden ORF-Sendern koordiniert. Die Festlegung der Sendelizenzen könnte daher innerhalb von Wochen erfolgen. Hier böte sich aus der Sicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein zweistufiges Verfahren an. Auf Lokalradioebene könnten bereits im notwendigen Planungszeitraum punktuell und ohne Vorliegen des gesamten Frequenznutzungsplanes Lizenzen zur Verfügung gestellt werden.



- 3 -

### 3. Regionalradio/Lokalradio - Abgrenzung und Zulassung

3.1 Der Entwurf enthält keine Definition des Begriffes Lokalradio, sodaß es derzeit nicht möglich ist, die Begriffe "Regionalradio" und "lokaler Hörfunk" jeweils abzugrenzen. Ohne derartige Vorgaben ist es aber nicht möglich, einen Frequenznutzungsplan für lokalen Hörfunk zu erstellen. Der Begriff "lokaler Hörfunk" sollte daher mehr definiert werden. Als mögliche Kriterien dafür bieten sich an: ein bestimmter Sendebereich, ein bestimmtes flächenmäßiges Einzugsgebiet, ein nach Personenanzahl definiertes Einzugsgebiet.

3.2 Gemäß § 1 Abs. 2 sind Programmveranstalter berechtigt, ein eigenständiges regionales Hörfunkprogramm zu veranstalten. Dafür ist eine Zulassung (§§ 17ff) erforderlich. Daraus könnte geschlossen werden, daß Programmveranstalter, die lediglich ein lokales Hörfunk-Programm veranstalten, keiner Zulassung nach diesem Gesetz bedürfen. Hier wäre eine legislative Klarstellung erforderlich.

### 4. Senderstandorte

Positiv hervorzuheben ist die im Gesetz enthaltene Möglichkeit der Mitbenützung von ORF-Sendern (§ 3). Diese Bestimmung wird auch seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bekräftigt, denn bei den ORF-Sendern handelt es sich um bereits definierte Standorte und darüber hinaus gibt es auch keine Probleme mit der Programmzuleitung. Da auch aus Gründen des Umweltschutzes die Errichtung neuer Sender möglichst vermieden werden soll, wird zur Überlegung gestellt, generell die Benützung bereits vorhandener Sender im Gesetz stärker zu verankern.





- 4 -

## II. Bemerkungen aus formeller Sicht

1. Im Gesetzestext werden die Begriffe "Zulassung" und "Lizenz" verwendet, wobei keine klare Terminologie erkennbar ist. So wird im § 2 und auch im § 18 der Begriff "Sendelizenzen" offensichtlich im rein technischen Sinne verwendet. Man meint damit die Zusammenfassung mehrerer Frequenzen zu einer einheitlichen Sendelizenz zwecks Versorgung eines bestimmten Gebietes.

Zum Unterschied davon behandelt § 19 den "Antrag auf Zulassung" (Überschrift zu § 19). Der Gesetzestext des § 19 lautet aber: "Ansuchen um Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung)... ..". Hier wird der Begriff Sendelizenz offensichtlich im rechtlichen Sinne verwendet, nämlich im Sinne der Erteilung einer Berechtigung in Form eines Bescheides.

Eine entsprechende Überarbeitung und rechtlich eindeutige Zuordnung dieser Begriffe ist dringend geboten.

2. § 23 handelt vom Widerruf der Zulassung. Diese Bestimmung trifft aber keine Aussage über das Schicksal der davon betroffenen Sendelizenzen (im technischen Sinne). Es ist wohl davon auszugehen, daß diese Lizenzen als Folge des Widerrufs der Zulassung wieder frei sind und neuerlich vergeben werden können. Dies sollte aber im Gesetz ausdrücklich geregelt werden. Sollte eine andere Rechtsfolge beabsichtigt sein, so wäre dies ebenfalls ausdrücklich zu regeln.
3. Der Entwurf enthält mit Ausnahme des Hinweises in § 2 Abs. 4 keine Aussage zum Verhältnis des Rundfunkrechtes zum Fernmelderecht und insbesondere auch keine Aussage über die Aufgaben der Fernmeldebehörden. Aus der Sicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr



- 5 -

ist es nicht zu vertreten, daß die Fernmeldebehörden bzw. deren Organe über den Umweg der fernmelderechtlichen Bewilligung Rundfunkrecht vollziehen. Hingegen wäre es vorstellbar, daß die Fernmeldebehörden bzw. deren Organe über Auftrag der Rundfunkbehörde einschreiten und tätig werden. Dies ist aber im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten. Hier besteht Regelungsbedarf.

Da der Entwurf keine Angaben über Kosten enthält, weist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr darauf hin, daß, unabhängig von den Kosten einer erstmaligen Erstellung des Frequenznutzungsplanes jedenfalls zwei Techniker für dessen ständige Weiterentwicklung benötigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 6. Mai 1993

Für den Bundesminister:

D R . W E B E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

